

# INFORMATIONSBLATT ZUR VERMEIDUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

## 1) Geldwäsche

§ 165 StGB; Die Geldwäsche setzt voraus, dass Vermögensbestandteile aus einer kriminellen Handlung (gerichtlichen Straftat) herrühren. Für die Straftat müssen konkrete tatsächliche Anhaltspunkte gegeben sein. Vermögensbestandteile können insbesondere aus nachfolgend angeführten Straftaten stammen;

- Offensichtliche Schwerekriminalität (z.B.: Raub, Drogenkriminalität, Aktivitäten von kriminellen/terroristischen Gruppierungen etc.)
- Korruption (z.B.: Bestechung von Amtsträgern, pflichtwidrige Zuwendungen im privaten Geschäftsverkehr etc.)
- Wirtschaftskriminalität (z.B.: Betrug, Veruntreuung, Untreue, Förderungsmisbrauch, Erpressung, Geldwucher, Hehlerei ab einem Schadensbetrag von mehr als € 5.000,-- od. bei gewerbsmäßiger Begehung od. sonstiger qualifizierter Umstände; organisierte Schwarzarbeit)
- Finanzvergehen z.B.: Abgabenhinterziehung von mehr als € 100.000,--

## 2) Terrorismusfinanzierung

Gemäß § 278d StGB: Wer Vermögenswerte mit dem Vorsatz bereitstellt oder sammelt, dass sie, wenn auch nur zum Teil zur Ausführung, insbesondere

- einer Luftpiraterie oder einer vorsätzlichen Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt,
- einer erpresserischen Entführung oder Drohung damit,
- eines Angriffs auf Leib, Leben oder Freiheit einer völkerrechtlich geschützten Person oder eines gewaltsamen Angriffs auf eine Wohnung, etc.

verwendet werden.

## 3) Deviseninländer/Devisenausländer

Deviseninländer sind natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Ferner Personen, die sich bereits über drei Monate mit Verbleibsabsicht (wirtschaftlicher Mittelpunkt) in Österreich aufhalten. Der Status Deviseninländer ist also nicht ident mit dem Status der Staatsbürgerschaft.

Devisenausländer sind Personen mit Wohnsitz im Ausland, die im Inland Finanzgeschäfte unternehmen. Der Status Devisenausländer ist unabhängig von der Staatsbürgerschaft.

**4) PEP = Politisch exponierte Personen** sind diejenigen natürlichen Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben, und deren unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen (Art 3 Abs 8 der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2005).

A. **Politisch exponierte Personen** sind natürliche Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben; dazu zählen insbesondere:

1. Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre; im Inland betrifft dies insbesondere den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler und die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen;
2. Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane; im Inland be-

trifft dies insbesondere die Abgeordneten des Nationalrates und des Bundesrates;

3. Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien; im Inland betrifft dies insbesondere Mitglieder der Führungsgremien von im Nationalrat vertretenen politischen Parteien;
4. Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann; im Inland betrifft dies insbesondere Richter des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs und des Obersten Gerichtshofs;
5. Mitglieder von Rechnungshöfen oder der Leitungsorgane von Zentralbanken; im Inland betrifft dies insbesondere den Präsidenten des Rechnungshofs sowie die Direktoren der Landesrechnungshöfe und Mitglieder des Direktoriums der österreichischen Nationalbank;
6. Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte; im Inland sind hochrangige Offiziere der Streitkräfte insbesondere Militärpersonen ab dem Dienstgrad Generalleutnant;
7. Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen; im Inland betrifft dies insbesondere Unternehmen, bei denen der Bund oder ein Bundesland mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund oder ein Bundesland allein betreibt oder die der Bund oder ein Bundesland durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder tatsächliche Maßnahmen tatsächlich beherrscht;
8. Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation.

Keine der unter Z 1 bis 8 angeführten öffentlichen Funktionen umfasst Funktionsträger mittleren oder niedrigeren Ranges.

**B. Familienmitglieder politisch exponierter Personen** sind insbesondere:

1. der Ehegatte einer politisch exponierten Person, eine dem Ehegatten einer politisch exponierten Person gleichgestellte Person oder der Lebensgefährte im Sinn von § 72 Abs. 2 StGB;
2. die Kinder (einschließlich Wahl- und Pflegekinder) einer politisch exponierten Person und deren Ehegatten, den Ehegatten gleichgestellte Personen oder Lebensgefährten im Sinn von § 72 Abs. 2 StGB;
3. die Eltern einer politisch exponierten Person.

**C. Politisch exponierten Personen** bekanntermaßen nahestehende Personen sind:

1. natürliche Personen, die bekanntermaßen gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen oder vergleichbar vereinbarten Strukturen sind oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhalten, oder
2. natürliche Personen, die alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person oder einer vergleichbar vereinbarten Struktur sind, welche bekanntermaßen de facto zugunsten einer politisch exponierten Person errichtet wurde.